

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0035/08	Datum 21.01.2008
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.02.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.03.2008	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.04.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.04.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst und Änderung der Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 25.06.2001

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30. April 2007 (Amtsblatt Nr. 13 vom 30. April 2007) gemäß beiliegender Anlage.
2. Die Änderung der Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Krankenkassen gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2008				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.: X		Mehreinn.		Mehreinn.		Mehreinn.		Mehreinn.		Mehreinn.			
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit		Euro		mit		Euro		mit		Euro			
Haushaltsstellen 1.16000.110000.7.53				Haushaltsstellen									
Mehreinnahmen: 2008: 62.000,00 EUR 2009: 79.800,00 EUR				Prioritäten-Nr.:									

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB 37	Sachbearbeiter Frau Scharwinka	Unterschrift AL/FBL Herr Langenhan
-------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Platz Unterschrift	
-------------------------------------	----------------------------	--

Begründung:

Die Änderung der Satzung und der Anlage 2 – Gebührentarif des Öffentlich-rechtlichen Vertrages beruhen auf der Kalkulation der Kosten für den Betrieb des Intensivtransportwagens (ITW) der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Leistungen wurden für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 kalkuliert.

Die Vergütung der Einsätze des ITW durch die Krankenkassen wird in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung und Vergütung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen zwischen der LHMD und den Krankenkassen geregelt.

Die Entgelte/Gebühren für Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) werden separat verhandelt und nach Abschluss der Verhandlungen mit den Krankenkassen in einer zweiten Änderungssatzung zum Beschluss vorgelegt.

Die kalkulierten Kosten für den ITW wurden entsprechend dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Krankenkassen verhandelt. Das dabei erzielte Ergebnis wurde berücksichtigt. Mit den Krankenkassen wurde vereinbart, dass die bis zum 31.12.2006 aufgetretene Unterdeckung anteilig in der Kalkulation für die Jahre 2008/2009 und dem anschließenden Kalkulationszeitraum 2010 berücksichtigt wird.

Die Einsatzvergütung lt. Vertrag und die Gebühr lt. Satzung sind identisch.

Entsprechend dem § 8 Absatz 2 des Vertrages über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen berührt die Änderung der Anlage 2 den übrigen Vertrag nicht.

Im Satzungstext gab es eine Änderung. Für die Berechnung der Entfernungskilometer wurde für den ITW folgende Sonderregelung getroffen:

Start und Ziel des Einsatzes ist jeweils die Rettungswache (Fahrzeugstandort).

In der gleichen Weise wurde die Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages ergänzt.

1.Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt
der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 30. April 2007)

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27.03.2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005 vom 24. November 2005 S.698) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 23. November 2006 S.522) hat der Stadtrat Magdeburg am . . folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel 1

In § 5 (Gebührenmaßstab) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 5

(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen.

Die berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.

Für den ITW gilt folgende Sonderregelung:

Start und Ziel des Einsatzes ist jeweils die Rettungswache (Fahrzeugstandort).

Artikel 2

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

3.	Intensivtransportwagen	Grundgebühr
3.1.	Einsatz Intensivtransportwagen	705,47 EUR
3.2.	Kilometerpauschale Fernfahrten	3,53 EUR/km

Artikel 3

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Beschlusspunkt Nr. 2

Die Anlage 2 – Gebührentarif zum Öffentlich–rechtlichen Vertrag über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 – Gebührentarif

Leistung	Grundgebühr
Einsatz Intensivtransportwagen	705,47 EUR
Kilometerpauschale Fernfahrten	3,53 EUR/km

Die Grundgebühr erhöht sich bei Fernfahrten ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer, entspr. Kilometerpauschale“.

Start und Ziel des Einsatzes ist jeweils die Rettungswache (Fahrzeugstandort).

Anlagen:

Anlage zur Begründung der Drucksache (10 Blätter)